

ZBB 2001, 188

BGB §§ 126, 138, 242; BörsG §§ 52, 53

Börsentermingeschäftsfähigkeit bei Unterzeichnung der Informationsschrift mit Faksimile-Stempel

OLG München, Urt. v. 17.11.1999 – 15 U 3327/99 (rechtskräftig), WM 2001, 769

Leitsätze:

1. Da § 53 Abs. 2 BörsG die strenge Eigenhändigkeit gemäß § 126 Abs. 1 BGB nicht vorschreibt, genügt die Unterzeichnung der Informationsschrift „Wichtige Informationen über die Verlustrisiken bei Börsentermingeschäften“ mittels eines Faksimile-Stempels.

2. Das Versprechen des Kunden, die Informationsschriften unterzeichnet zurückzuleiten und dessen außergewöhnlich gute Kenntnisse hinsichtlich der Risiken von Börsentermingeschäften rechtfertigen bei einem auf fehlende Börsentermingeschäftsfähigkeit wegen mit Faksimile-Stempel unterzeichneten und zurückgeleiteten Informationsschriften gestützten Termineinwand im Gegenzug den Argleisteinwand des betroffenen Kreditinstituts.